

Grundlagen der Kriminologie

Kliniken des Bezirks Oberbayern
Isar-Amper-Klinikum
Klinikum München-Ost

Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie

Oliver Dengler

Stationsleiter Hs. 27

Mord und Totschlag

Mord und Totschlag, zwei Tötungsdelikte des StGB. Wo ist der Unterschied? Der Gesetzestext und Erläuterungen:

§ 211 Mord

(1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Mörder ist, wer

aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln

oder

um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.

§ 212 Totschlag

(1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.

Erläuterungen:

Das Verhältnis zwischen Mord und Totschlag ist umstritten. Eine Ansicht (die Literatur) vertritt die Auffassung, dass Totschlag

Mord und Totschlag

sozusagen das Grunddelikt ist, und der Mord eine Qualifikation des Totschlags darstellen würde (Mord=Totschlag + Mordmerkmal). Eine andere Auffassung (darunter die Rechtsprechung, also die Gerichte) vertritt die Ansicht, dass Mord ein ganz eigenständiges Delikt ist. Dies wird unter anderem aus dem Wortlaut des Totschlags hergeleitet, der ja besagt, „Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein,...“. Außerdem steht der Mord im StGB **vor** dem Totschlag. Bei anderen Delikten steht die Qualifikation stets **hinter** dem Grunddelikt (Bsp.: Körperverletzung/gefährliche Körperverletzung). Das heisst also nach dieser zweiten Auffassung wird zuerst geprüft, ob jemand ein Mörder ist und wenn dies nicht der Fall ist, dann kommt Totschlag in Frage. Bei der ersten Auffassung würde man demnach prüfen, ob jemand einen Totschlag begangen hat und wenn dies der Fall ist, ob er darüber hinaus auch noch ein Mörder ist.

Die unterschiedliche Betrachtungsweise spielt aber nur dann eine Rolle, wenn jemand als Teilnehmer (z.B. „Anstifter“) der Tat ein personenbezogenes Mordmerkmal – z.B. Habgier – nicht aufweist. Hierauf soll im Folgenden aber nicht weiter eingegangen werden.

Da das Verhältnis der beiden Vorschriften also für den Täter keine Rolle spielt, soll hier zunächst der Totschlag und dann der Mord erklärt werden.

Totschlag (§ 212 StGB)

Vorsatz

Man muss den Tod eines anderen Menschen vorsätzlich herbeigeführt haben. Siehe hierzu unsere Erläuterungen zum Vorsatz. Es reicht auch bedingter Vorsatz aus. Allerdings sind an den bedingten Vorsatz hohe Anforderungen zu stellen. Die

Mord und Totschlag

höchstsgerichtliche Rechtsprechung geht davon aus, dass zur Tötung eines Menschen eine höhere Hemmschwelle zu überwinden ist als bei anderen Delikten, wie zB. einer Körperverletzung. Es muss eine äußerlich ersichtlich gefährliche Handlungsweise auf einen bedingten Vorsatz schließen lassen. Ansonsten liegt unter Umständen fahrlässige Tötung, § 222 StGB vor.

Mord

Wie bereits oben erwähnt, kann man vereinfacht sagen, Mord ist Totschlag plus noch mehr. Kommen zu einem Totschlag Mordmerkmale hinzu, handelt es sich also um Mord.

Es gibt **drei täter- und tatbezogene Gruppen** von Mordmerkmalen:

I. Täterbezogene Mordmerkmale (1. und 3. Gruppe)

Mordlust

wenn die Tötung des Opfers der alleinige Zweck der Tat ist.

Beispiele: Töten aus Freude am Töten, Töten aus Zeitvertreib, Angeberei

Neugierde, einen Menschen sterben zu sehen

Zur Befriedigung des Geschlechtstriebes

Das Töten wird als Mittel zur geschlechtlichen Befriedigung benutzt.

Mord und Totschlag

Beispiele: Tötungshandlung selbst dient der sexuellen Befriedigung („Lustmord“), Töten, um sich an der Leiche sexuell zu befriedigen (Nekrophilie), Tod des Opfers wird als Folge der Vergewaltigung billigend in Kauf genommen

Habgier

Ungezügelter und rücksichtsloser Streben nach Gewinn um jeden Preis (mehr als bloße „Bereicherungsabsicht“)

Das Gewinnstreben muss nicht das einzige Motiv, aber tatbeherrschend sein.

Beispiele: Raub-/Auftragsmord, Tötung um eine auf das Opfer abgeschlossene Lebensversicherungssumme zu erhalten.

Problem: Str. ist, ob auch der habgierig handelt, der darauf abzielt, seinen Vermögensbestand zu erhalten („Behaltegier“).

Ermöglichungsabsicht

Tötung als Mittel zur Begehung weiteren kriminellen Unrechts.

Verdeckungsabsicht

Töten, um die Aufdeckung einer anderen Tat zu verhindern.

Beispiele: Täter tötet einen von ihm angefahrenen Verkehrsteilnehmer oder einen Verfolger.

Problem: bedingter Tötungsvorsatz ausreichend (außer Verdeckungsziel ist aus Tätersicht nur durch Tötung [z.B. des Zeugen] zu erreichen, in solchen Fällen ist Verdeckungsabsicht nur in Verbindung mit einem direkten Tötungsvorsatz möglich)

Mord und Totschlag

Zeitliche Zäsur zwischen Vortat und Verdeckungstötung

Sonstige niedrige Beweggründe

Der Beweggrund zur Tötung steht nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe und ist deshalb besonders verachtenswert. Beurteilung erfolgt auf Grundlage einer Gesamtwürdigung!

Beispiele: hemmungslose Eigensucht, Rassenhass, Imponiergehabe.

Problem: besondere Wertvorstellungen und Anschauungen

Eifersucht ([-], anders wenn Umschlagen in Eigensucht)

II. Tatbezogene Mordmerkmale (2. Gruppe)

Heimtücke

Bewusstes Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers.

Arglos ist, wer sich im Zeitpunkt der Tat keines Angriffs versieht

(-) Kleinstkinder, Bewusstlose, (+) Schlafende.

Wehrlos ist, wer *infolge* seiner Arglosigkeit keine oder nur eine reduzierte Möglichkeit zur Verteidigung besitzt.

Mord und Totschlag

Konst. 1. Ausnutzen einer vorgefundenen Lage

Konst. 2. Locken in einen Hinterhalt oder eine Falle

Einschränkung:

- Rspr. in feindlicher Willensrichtung
- hL verwerflicher Vertrauensbruch (Kritik: Meuchelmord)
- a.A. tückisch-verschlagenes Vorgehen (subjektiv)

Grausam

wenn dem Opfer Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art zu-gefügt werden, die nach Stärke oder Dauer über das für die Tötung erforderliche Maß hinausgehen.

Beispiele: Tötung mittels Nahrungsentzug, Folterung, Verdurstenlassen.

Gemeingefährlichen Mittel

solche Mittel, deren Einsatz geeignet ist, über das oder die ausersehenen Opfer hinaus eine Mehrzahl unbeteiligter Dritter am Leib oder Leben zu gefährden, weil der Täter die Wirkungsweise des Mittels in der konkreten Tatsituation nicht sicher zu beherrschen vermag.

Mord und Totschlag

Beispiele: Tötung durch Brandstiftung, Überschwemmung, Explosivmittel

Körperverletzung

Eine **Körperverletzung** ist der Eingriff in die körperliche Unversehrtheit einer Person in Form einer körperlichen Misshandlung oder einer Gesundheitsschädigung. Auch jede ärztliche Behandlung zu Heilzwecken, bei der auf irgendeine Weise in den Körper des Patienten eingedrungen wird, ist nach herrschender Meinung eine Körperverletzung, die nur dann nicht rechtswidrig ist, wenn in sie (auch konkludent) eingewilligt wird oder ein rechtfertigender Notstand vorliegt. Eine bei Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) gebräuchliche Abkürzung ist *KV*.

Der Grundtatbestand der Körperverletzung ist in § 223 StGB normiert:

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Auf objektiver Seite verlangen also alle Straftaten, die die körperliche Unversehrtheit einer Person (Körperverletzung an Tieren ist nicht möglich) einschränken, eine *körperliche Misshandlung* oder *Gesundheitsschädigung*. Eine *körperliche Misshandlung* ist jede üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt. Im Rahmen des *körperlichen Wohlbefindens* wird der Zustand vor der Tathandlung mit dem nach der Tathandlung verglichen. Ist der Zustand schlechter als vorher, dann kann das körperliche Wohlbefinden beeinträchtigt sein. Dabei ist eine tatsächliche Schmerzzufügung irrelevant. Psychische Beeinträchtigungen können aber nur dann eine körperliche Misshandlung sein, wenn dadurch das körperliche Wohlbefinden nicht unerheblich beeinträchtigt wird. Die *körperliche Unversehrtheit* ist beeinträchtigt, wenn es zu einer Substanzverletzung, zu einem Substanzverlust, zu einer Herabsetzung der körperlichen Funktionen oder zu einer körperlichen Verunstaltung gekommen ist. Als Gesundheitsschädi-

Körperverletzung

ung gilt das Hervorrufen oder Steigern einer pathologischen, also vom normalen Funktionieren des Körpers abweichenden, Zustandes, auch wenn er nur vorübergehend ist. Schmerzen des Opfers sind für gewöhnlich kein pathologischer Zustand, sondern im Gegenteil ein Zeichen für eine normale Funktionalität des Körpers. Anders sieht es bei chronischen Schmerzen aus.¹ Auch das Abschneiden der Haare erfüllt den Tatbestand der Körperverletzung in der Variante der körperlichen Misshandlung.

Beispiele

- körperliches Wohlbefinden ist z. B. auch bei Angstschweiß, Schlaf- oder Konzentrationsstörungen oder Herzklopfen, ebenso bei Mobbing und (befehls- oder anordnungsbedingter) körperlicher Überanstrengung eingeschränkt;
- das Verursachen von Schrecken, Ekel oder Erregung, generell Handlungen, die unterhalb einer gewissen Bagatellschwelle liegen (z. B. Anspucken, Anstoßen, Zufallbringen eines anderen, leichter Schlag mit morscher Holzplatte oder auch ein leichter Tritt) führen dagegen **nicht** zu einer Einschränkung des körperlichen Wohlbefindens i.S.d. § 223 StGB, können jedoch den Tatbestand der Beleidigung erfüllen (zum Beispiel eine Ohrfeige).
- körperliche Unversehrtheit ist z. B. beim Beibringen einer Wunde, dem Verabreichen eines gesundheitsschädlichen Stoffes, dem Ausschlagen von Zähnen, dem Entfernen eines Körperteils, dem Zufügen einer Prellung, der Defloration, dem Abschneiden der Haare beeinträchtigt;
- eine Gesundheitsschädigung kann sich z. B. aus einer Verunreinigung von Wasser oder Luft durch Giftstoffe oder durch Beibringen eines gesundheitsschädlichen Stoffes ergeben. Auch die Infektion mit einer ansteckenden Krankheit (insbe-

Körperverletzung

sondere bei HIV) ist eine Gesundheitsschädigung; auch beim Zuführen von Röntgenstrahlen, beim Herbeiführen einer Alkoholintoxikation oder beim Verschreiben von suchtfördernden Mitteln liegt eine Gesundheitsschädigung vor.

Der ärztliche Heileingriff

Ärztliche Behandlung können nach dem [Bundesgerichtshof](#) den Tatbestand der Körperverletzung erfüllen. Auch ein Eingriff, der nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen wurde und der erfolgreich ist, erfüllt den objektiven Tatbestand des § 223 StGB. Es reicht somit nicht aus, dass der Mediziner mit *guten Absichten* handelt. Vielmehr ist der ärztliche Heileingriff dann aber meist durch [Einwilligung](#) gerechtfertigt. Deshalb muss der Arzt vor jedem Eingriff den Patienten pflichtgemäß aufklären, um wesentlichen [Willensmängeln](#) der Einwilligenden vorzubeugen.¹ Um das Risiko einer Strafbarkeit zu vermeiden, wird die Aufklärung des Patienten und seine Einwilligung vor der Operation in einer [Einverständniserklärung](#) dokumentiert. Es gibt jedoch auch Fälle, in denen die Einwilligung des Patienten vor der Operation nicht eingeholt werden kann (z. B. bei [Notoperationen](#) an bewusstlosen Unfallopfern). Hier wird in der Regel von einer *mutmaßlichen Einwilligung* ausgegangen. Davon zu unterscheiden ist aber die *hypothetische Einwilligung*. Zur gesetzlich normierten Besonderheit der Körperverletzung mit Einwilligung des § 228 StGB siehe weiter unten.

Diese Ansicht der Rechtsprechung wird von Teilen der Literatur kritisiert und geltend gemacht, dass bei medizinisch indizierten und kunstgerecht durchgeführten Heileingriffen schon der Tatbestand des § 223 StGB nicht erfüllt sei, wobei die genauen Voraussetzungen umstritten sind. Hauptargument dieser Literaturmeinung ist, dass ein Heileingriff nach seinem Sinngehalt keine „Misshandlung“ oder „Gesundheitsschädigung“ sein kann und der Arzt ansonsten auf die Stufe eines Messerstechers gestellt wird. Dagegen wird eingewendet, dass eine partielle Entmündigung des Patienten drohe, wenn ärztliche Heileingriffe

Körperverletzung

schon gar nicht tatbestandlich erfasst werden. Ärztliche Aufklärungsgespräche würden aus strafrechtlicher Sicht entbehrlich(er) werden und es könne unter Umständen auch gegen den Patientenwillen straffrei behandelt werden. Deshalb schütze die „Einwilligungslösung“ der Rechtsprechung das Selbstbestimmungsrecht des Patienten effektiver.

Subjektiver Tatbestand

Der Täter muss vorsätzlich gehandelt haben (in Abgrenzung zur Fahrlässigen Körperverletzung). Vorsatz bezeichnet das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung; hier also der körperlichen Misshandlung oder Gesundheitsschädigung. Im Rahmen der Körperverletzung wird der Vorsatz auch speziell als Körperverletzungsvorsatz bezeichnet. Dabei ist bedingter Vorsatz ausreichend. Besonderheit ist hierbei die Abgrenzung zwischen Körperverletzungsvorsatz und Tötungsvorsatz im Rahmen der Körperverletzung mit Todesfolge.

Gefährliche Körperverletzung

Bei der in § 224 StGB geregelten gefährlichen Körperverletzung handelt es sich um eine Qualifikation der Körperverletzung. Bei bestimmten Arten der Körperverletzung, die durch genauere Merkmale definiert sind, wird die Strafandrohung erheblich erhöht, weil diese Begehungsweisen als in hohem Maße gefährlich eingestuft werden. Die Norm besteht aus mehreren Tatbeständen, bei denen von der Verletzungshandlung des Täters eine, gegenüber dem Grunddelikt nach § 223 StGB, gesteigerte Gefahr für die körperliche Unversehrtheit des Opfers ausgeht. Zu diesen Qualifikationstatbeständen zählen beispielsweise das Verwenden einer Waffe und das Angreifen aus dem Hinterhalt.

Anders als die Körperverletzung wird die gefährliche Körperverletzung als Offizialdelikt von Amts wegen unabhängig vom

Körperverletzung

Vorliegen eines [Strafantrages](#) verfolgt.

Rechtslage

Der Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung ist in § 224 StGB normiert und lautet seit seiner letzten Veränderung am 1. April 1998 wie folgt:

(1) Wer die Körperverletzung

1. durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen,
2. mittels einer [Waffe](#) oder eines anderen [gefährlichen Werkzeugs](#),
3. mittels eines [hinterlistigen](#) Überfalls,
4. mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder
5. mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

begeht, wird mit [Freiheitsstrafe](#) von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Körperverletzung

Da die Mindeststrafe unterhalb eines Jahres Freiheitsstrafe liegt, handelt es sich bei dem Delikt nach § 12 Absatz 2 StGB um ein [Vergehen](#). Geschütztes Rechtsgut des § 224 StGB ist wie beim Grundtatbestand der Körperverletzung (§ 223 StGB) die körperliche Unversehrtheit. Die Tat wird als [Offizialdelikt von Amts wegen](#) verfolgt.

Prozessuales

Die [Beendigung](#) tritt mit dem Eintritt des Körperverletzungserfolgs ein. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die [Verjährung](#), die gemäß [§ 78](#) Absatz 3 Nummer 3 StGB zehn Jahre beträgt. Anders als beim Grunddelikt ist für die strafrechtliche Verfolgung der gefährliche Körperverletzung kein [Strafantrag](#) erforderlich. Das Delikt ist gemäß [§ 112a](#) Absatz 1 Nummer 2 [StPO](#) eines der Tatbestände, das im Falle der [Wiederholungsgefahr](#) die Anordnung von [Untersuchungshaft](#) erlaubt.

Körperverletzung

Schwere Körperverletzung

Bei dem [Körperverletzungsdelikt](#) der schweren Körperverletzung ([§ 226 StGB](#)) handelt es sich im [deutschen Strafrecht](#) um eine [Qualifikation](#), also einen um strafschärfende Tatbestandsmerkmale erweiterten Tatbestand, des [Grundtatbestandes](#) der Körperverletzung ([§ 223 StGB](#)). Sie ist im 17. Abschnitt des [besonderen Teils](#) des deutschen Strafgesetzbuches ([Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit](#)) geregelt. Die Tat ist ein [Offizialdelikt](#), was bedeutet, dass diese [von Amts wegen](#) verfolgt wird und kein [Strafantrag](#) ([§ 230 StGB](#)) gestellt werden muss, wie es bei der einfachen und der fahrlässigen Körperverletzung der Fall ist.

Anders als bei der [gefährlichen Körperverletzung](#) ([§ 224 StGB](#)), die auf eine besonders gefährliche Begehungsweise der Tat abstellt, erhöht der Tatbestand der schweren Körperverletzung bei bestimmten Folgen, die durch genauere Merkmale abschließend definiert sind, die Strafandrohung erheblich, weil die Tatfolgen als besonders schwer eingestuft werden. Mithin knüpft die schwere Folge, ebenso wie die [Körperverletzung mit Todesfolge](#) ([§ 227 StGB](#)), nicht etwa an die Körperverletzungshandlung, sondern den Körperverletzungserfolg an.

Rechtslage

Die schwere Körperverletzung ist seit 1871 im deutschen Strafgesetzbuch als Straftat erfasst. Die seit dem Jahr 1998 geltende Fassung beruht unter anderem auf [§ 224 RStGB](#) und [§ 225 RStGB](#) ergeben (*siehe auch [Erläuterungen zur rechtshistorischen Entwicklung](#)*).

Der Qualifikationstatbestand der schweren Körperverletzung ist in [§ 226 StGB](#) normiert:

Körperverletzung

(1) Hat die Körperverletzung zur Folge, dass die verletzte Person

- das Sehvermögen auf einem Auge oder beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert,
- ein wichtiges Glied des Körpers verliert oder dauernd nicht mehr gebrauchen kann oder
- in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfällt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(2) Verursacht der Täter eine der in Absatz 1 bezeichneten Folgen absichtlich oder wissentlich, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Die Strafandrohung einer Körperverletzung nach § 223 StGB mit einer [Freiheitsstrafe](#) von bis zu fünf Jahren oder [Geldstrafe](#) wird auf eine Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren erhöht und stellt somit nach [§ 12](#) Abs. 1 StGB einen [Verbrechenstatbestand](#) dar.

Körperverletzung

Minder schwere Fälle (§ 226 Abs. 3 StGB)

In minder schweren Fällen des § 226 Abs. 1 StGB wird auf eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren (§ 226 Abs. 3 Alt. 2 StGB), in solchen des § 226 Abs. 2 StGB auf eine Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren erkannt (§ 226 Abs. 3 Alt. 2 StGB). Der Verbrechenscharakter der schweren Körperverletzung bleibt von der [Strafmilderung](#) unberührt ([§ 12](#) Abs. 1 StGB). Ein minder schwerer Fall kann dann vorliegen, wenn „die Verletzung auf Verlangen des Opfers oder mit dessen Einwilligung erfolgt“ oder wenn der Täter die in [§ 213](#) StGB (minder schwerer Fall des Totschlags) genannten Voraussetzungen erfüllt, also wenn der Täter „von dem [verletzten] Menschen zum Zorn gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen“ war. Das ist dann zu bejahen, wenn ein geringfügiger „Exzeß im Rahmen einer einverständlichen tätlichen Auseinandersetzung“ zur schweren Folge geführt hat. Darunter fällt insbesondere eine [Provokation](#) durch den Verletzten, die den Täter daraufhin zur Tat hingerissen hat. Bloße Fahrlässigkeit reicht jedoch nicht für eine Strafmilderung im Sinne des § 226 Abs. 3 StGB aus. Im Falle einer [verminderten Schuldfähigkeit](#) muss sich das Gericht „zwischen den Milderungen nach § 226 Abs. 3 [StGB] und“ [§ 21](#) StGB in Verbindung mit [§ 49](#) StGB entscheiden. ¹ Verwirklicht der Täter § 226 Abs. 1 StGB, mildert sich die Strafe im Sinne des § 226 Abs. 3 StGB auf „Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren“; bei Verwirklichung des § 226 Abs. 2 StGB auf „Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren“.

Einwilligung

Weiterhin kann eine Einwilligung, etwa in ärztliche Eingriffe, einen Rechtfertigungsgrund darstellen. In der Praxis spielt dies insbesondere bei absichtlicher Herbeiführung der schweren Folge im Sinne des § 226 Abs. 2 StGB eine erhebliche Rolle¹ da bei einem solchen Eingriff immer der Tatbestand der schweren Körperverletzung verwirklicht wird. Die Einwilligung ist

Körperverletzung

unwirksam, wenn der Eingriff zwar vom Patienten verlangt, medizinisch jedoch nicht indiziert ist. So hat etwa der BGH die Wirksamkeit einer Einwilligung in einem Fall verneint, bei dem eine Patientin sich zahlreiche Zähne herausnehmen ließ, weil sie sich davon eine Minderung ihrer chronischen Kopfschmerzen erhoffte. Begründet wurde die Entscheidung damit, dass der Patientin die „erforderliche Urteilskraft“ gefehlt habe und der Arzt nicht in der Lage war, „das Vorstellungsbild der Zeugin [...] in Übereinstimmung mit einer realistischen medizinischen Beurteilung zu bringen“. Die Patientin unterlag einem unbeachtlichen Motivirrtum, da sie den Verlust ihrer Zähne zwar erkannt hat, sich davon jedoch weitere Vorteile erhoffte. Sittenwidrig im Sinne des § 228 StGB war die Tat wegen der „objektive[n] Nutzlosigkeit“.

Ferner ist vorstellbar, dass es während einer Operation zu unerwarteten Komplikationen kommt und die Tat aus einer mutmaßlichen Einwilligung gerechtfertigt sein könnte. Bestand für den Arzt jedoch die Möglichkeit, diesen kritischen Umstand vor der Operation zu bedenken und den Patienten dahingehend aufzuklären, wodurch sich ein „entgegenstehender Wille [des Patienten] gezeigt hätte“, liegt eine fahrlässige Tat nach § 229 StGB vor.

Körperverletzung

Körperverletzung mit Todesfolge

Auch [§ 227](#) StGB ist ein erfolgsqualifiziertes Delikt:

(1) Verursacht der Täter durch die Körperverletzung (§§ 223 bis 226) den Tod der verletzten Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(2) In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Wie bei allen [Erfolgsqualifikationen](#) (außer § 239 Abs. 4 StGB) muss im Todeserfolg sich gerade die Gefahr verwirklichen, die der grunddeliktischen **Tathandlung** „in spezifischer Weise“ anhaftete. Der [Unmittelbarkeitszusammenhang](#) wie noch im [Rötzel-Fall](#) verlangt wurde vom [Bundesgerichtshof](#) aufgegeben.

Abgrenzung zu anderen Tatbeständen

Eine Körperverletzung mit Todesfolge liegt vor, wenn der Täter zwar eine Verletzung beabsichtigt hat, aber das Opfer nicht töten wollte. Lag ein Tötungsvorsatz vor, handelt es sich um [Totschlag](#) oder [Mord](#) (da Totschlag und Mord speziellere Tatbestände sind, siehe [Spezialität \(Strafrecht\)](#)). Lag weder ein Tötungs- noch ein Verletzungsvorsatz vor, handelt es sich möglicherweise um [fahrlässige Tötung](#) (da ohne ausdrückliche Erwähnung im Gesetz nur vorsätzliche Handlungen strafbar sind, [§ 15](#) StGB).

Die Entscheidung, mit welchem Vorsatz ein Täter gehandelt hat, muss das Gericht nach Abwägung der Umstände fällen.

Körperverletzung

Fahrlässige Körperverletzung

Auch eine fahrlässig herbeigeführte Körperverletzung ist strafbar; nach § 229 StGB kann eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren verhängt werden. Die fahrlässige Körperverletzung ist, außer bei besonderem öffentlichen Interesse, ein Antragsdelikt (§ 230 StGB).

Körperverletzung im Amt

In § 340 StGB und damit im Bereich der Amtsdelikte findet sich ein weiterer Qualifikationstatbestand, der die Strafandrohung für den Fall erhöht, dass der Täter ein Amtsträger ist:

(1) Ein Amtsträger, der während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst eine Körperverletzung begeht oder begehen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die §§ 224 bis 229 gelten für Straftaten nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

Auch ist hier eine fahrlässige Körperverletzung möglich. Ein Strafantrag gem. § 230 StGB ist hier nicht erforderlich, damit ist die fahrlässige Körperverletzung im Amt ein Offizialdelikt. (Dies war angeblich nicht so beabsichtigt, ist aber bindend und wird auch so praktiziert.) Der Absatz 3 trat im April 1998 in Kraft. Anzeigen wegen Körperverletzung im Amt spielen eine Rolle bei der juristischen Aufarbeitung von rechtswidrig angewandter Polizeigewalt.

Körperverletzung

Besonderheiten

Die fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB) ist wie die einfache vorsätzliche Körperverletzung ein Antragsdelikt (§ 230 StGB). Das heißt, die Strafverfolgungsbehörden schreiten erst mit Stellung eines Strafantrags ein, sofern nicht das besondere öffentliche Interesse durch die Staatsanwaltschaft bejaht wird. Andernfalls wird das Opfer auf den Privatklageweg verwiesen.

Schadensersatz und Schmerzensgeld sind im Strafprozess nur im so genannten Adhäsionsverfahren (s. u.) möglich, andernfalls muss zivilrechtlich der Anspruch eingeklagt werden.

Die Selbstverstümmelung wird vom Tatbestand der Körperverletzung nicht erfasst („...wer eine *andere* Person...“), sie kann aber aufgrund anderer Rechtsnormen oder in deren Zusammenhang strafbar sein:

- § 17 Wehrstrafgesetz („Selbstverstümmelung“) – Der Tatbestand erfasst neben der Selbstverstümmelung auch einverständliche Verstümmelung eines Anderen
- § 109 StGB („Wehrpflichtentziehung durch Verstümmelung“) – die Selbstverstümmelung ist hier neben der einverständlichen Verstümmelung eines Anderen ein Unterfall der „Wehrpflichtentziehung durch Verstümmelung“
- § 265 StGB – Versicherungsmissbrauch

Körperverletzung

Regelung

Das Adhäsionsverfahren ist in den [§§ 403 ff. StPO](#) geregelt. Es kommt insbesondere den [Opfern](#) von [Straftaten](#) zugute, bei denen die Verletzung ihrer [Rechtsgüter](#) auch zu einem nach den Regelungen des Zivilrechts erstattungsfähigen [Schaden](#) geführt hat. Eigentlich müsste dieser Schaden in einem weiteren Verfahren geltend gemacht werden. Durch die Adhäsion ist hier die Verbindung und damit die Entscheidung in nur einem Verfahren möglich.

Das [Strafgericht](#) entscheidet im Rahmen des [Strafurteils](#) neben der Strafe auch über die zivilrechtlichen Ansprüche, der im Adhäsionsantrag vorgetragen wurde. Wenn es der Auffassung ist, dass der Anspruch nicht besteht oder der angebliche [Schädiger](#) nicht schuldig ist, lehnt es den Adhäsionsantrag vollständig ab. Dann ist der Zivilrechtsweg für den Geschädigten weiterhin offen. Es besteht für den Antragsteller also nicht die Gefahr, dass sein Anspruch durch das strafgerichtliche Urteil endgültig abgewiesen wird, [§§ 406 Absatz 3 Satz 3](#). Der Geschädigte kann sich durch einen Rechtsanwalt vertreten. Auch kann der Geschädigte [Prozesskostenhilfe](#) erhalten, [§§ 404 Absatz 5](#).

Praxis

In der Praxis kam eine verbundene Entscheidung im Adhäsionsverfahren selten vor, da das Gericht von einer Entscheidung absehen konnte, wenn der Antrag selbst unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Antragstellers zur Erledigung im Strafverfahren nicht geeignet war, § 406 Absatz 1 Satz 4 StPO alte Fassung. Ungeeignet war er nach Auffassung vieler Gerichte oft wegen der damit verbundenen Verzögerung des Verfahrens.

Körperverletzung

2001 wollte Bundesjustizministerin [Herta Däubler-Gmelin](#) nach Forderungen von Opferverbänden das Adhäsionsverfahren zu einem gängigen Instrument weiterentwickeln. Mit dem am 1. September 2004 in Kraft getretenen „Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren“ (Opferrechtsreformgesetz – OpferRRG) hat der Gesetzgeber nach 1987 das Adhäsionsverfahren grundlegend reformiert. Insbesondere wurde die Möglichkeit des Strafgerichts zur Ablehnung eines Adhäsionsantrags stark eingeschränkt.

Raub

Raub ist nach deutschem Strafrecht die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache mittels Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben mit der Absicht, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen. Diese Tat ist in § 249 des deutschen Strafgesetzbuches normiert. Es handelt sich damit um einen Diebstahl unter Anwendung eines qualifizierten Nötigungsmittel, also Personengewalt oder Drohung mit einer Gefahr für Leib/Leben (Diebstahl + Nötigung). Anwendung des qualifizierten Nötigungsmittels bedeutet nicht nur das kumulative Vorliegen mit den Diebstahlsmerkmalen, sondern auch der Verknüpfung mittels Finalzusammenhangs im Vorstellungsbild des Täters.

Der Raub ist durch die Mindeststrafandrohung von einem Jahr Freiheitsstrafe ein Verbrechen.

Schwerer Raub

Qualifiziert wird der Raub, wenn der Täter eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt (Nr. 1a), wenn er als Mitglied einer Bande handelt (Nr. 2) oder eine andere Person in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung (Nr. 3) bringt. (§250 StGB). Des Weiteren ist auch der Raub unter Zuhilfenahme eines Mittels in diesem Strafrahmen erfasst, das des Widerstand einer anderen Person brechen soll (Nr. 1b). Dies kann auch eine Scheinwaffe sein, also ein Gegenstand, der lediglich bedrohlich aussieht, zum Beispiel eine Spielzeugpistole, wenn nicht zu erkennen ist, dass es sich um eine solche handelt. Nicht Erfasst werden Gegenstände, die zur Bedrohung benutzt werden, ohne dass sie überhaupt gefährlich wirken, so z.B. ein Lippenstift, der dem Opfer in den Rücken gedrückt wird, mit der Aussage, es handle sich hierbei um den Lauf einer Pistole (sieh dazu auch den Labello-Fall). In den genannten Fällen beträgt die Strafandrohung Freiheitsstrafe von drei bis höchstens fünfzehn Jahren.

Raub

Führt der Täter bei einer bandenmäßigen Begehung eine Waffe bei sich (§1 Abs. 2 WaffG i. V.m. Anlage 2; gefährliches Werkzeug genügt auch), verwendet er die Waffe oder das gefährliche Werkzeug (Drohen genügt dafür) oder führt er eine schwere Gesundheitsgefährdung herbei oder bringt das Opfer in die Gefahr des Todes, ist die Strafandrohung Freiheitsstrafe von fünf bis höchstens fünfzehn Jahren (§250 StGB)

Raub mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch Leichtfertigkeit oder Vorsatz den Tod des Opfers, so ist der untere Rahmen zehn Jahre, es kann die lebenslange Freiheitsstrafe verhängt werden. Leichtfertigkeit ist als eine Form der besonders schweren Fahrlässigkeit zu verstehen, z.B. wenn der Täter das Opfer bei der Begehung des schweren Raubes mit einem Messer verletzt und flieht und das Opfer anschließend an den Verletzungen stirbt, ohne dass der Täter dies beabsichtigt oder zumindest billigend in Kauf genommen hat.

Die aktuelle Tendenz der Rechtsprechung (seit Anfang 2009) fordert insgesamt (nicht wie früher nur bei §251) einen raub(-gefahr)spezifischen Zusammenhang – der Täter muss also noch mit Zueignungswillen handeln. Daran fehlt es z. B., wenn er nur noch fliehen will.

Als raubähnliche Delikte gelten

Die räuberische Erpressung (§ 255 StGB); Abgrenzung zum Raub: beim Raub nimmt der Täter selbst eine Sache weg, bei der räuberischen Erpressung nötigt er das Opfer zur Aushändigung der Sache;

Der erpresserische Menschenraub (§239a StGB); Abgrenzung zum Raub: der Täter „raubt“ nicht nur einen Menschen (und hält ihn gefangen, sondern erpresst auch einen Dritten mit dem Raub;

Raub

Der räuberische Diebstahl (§252 StGB); Abgrenzung zum Raub: Der Täter setzt Gewalt gegen eine Person ein, die dazu dient, im Besitz der weggenommenen Sache zu bleiben; sowie

Der räuberische Angriff auf Kraftfahrer (§316a StGB); das ist tatbestandsmäßig eine Einwirkung auf einen Kraftfahrer oder Mitfahrer, die unter der Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Kraftfahrzeug(verkehr)s (geminderte Abwehrchancen durch Ablenkung, fehlende Fluchtmöglichkeit usw.) auf die Begehung eines Raubes oder einer ähnlichen Tat (räuberischer Diebstahl, räuberische Erpressung) abzieht.

Diebstahl

Einen Diebstahl im Sinne des § 242 StGB begeht, wer einem anderen ein fremde bewegliche Sache in der Absicht wegnimmt, sie sich oder einem anderen rechtswidrig zuzueignen.

Sachen sind alle körperlichen Gegenstände, also auch Tiere nach §§ 90, 90a BGB. Der Aggregatzustand der Sache ist nicht von Bedeutung. Beweglich sind alle Sachen, die tatsächlich fortgeschafft (bewegt) werden können. Fremd sind alle Sachen, die zumindest auch im Miteigentum eines anderen stehen.

Als Wegnahme im Sinne des § 242 StGB wird der Bruch fremden Gewahrsam und die Schaffung neuen Gewahrsams verstanden (nicht notwendigerweise im Gewahrsam des eigentlichen Täters).

Der Täter eines Diebstahls muss vorsätzlich handeln. Tatvorsatz in Bezug auf die Wegnahme der fremden beweglichen Sache muss gegeben sein. Hierbei genügt jedoch Eventualvorsatz (dolus eventualis = nur vorsätzliche oder gewollte Handlungen sind strafbar)

Weiterhin muss der Täter in der Absicht gehandelt haben, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen. Für die Zueignung ist zumindest die Anmaßung einer Stellung ähnlich der des Eigentümers erforderlich.

Die Zueignung muss außerdem rechtswidrig sein. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Zueignung objektiv im Widerspruch zur Eigentumsordnung steht.

Neben dem einfachen Diebstahl nach § 242 StGB kennt das Strafbuch weitere Regelbeispiele (§242 StGB), sog. besonders schwere Fälle des Diebstahls.

Diebstahl

§26: Diebstahl in einem besonders schweren Fall (§242 243 StGB)

Regelbeispiele im Einzelnen:

Einbruchs- und Nachschlüsseldiebstahl

umschlossener Raum

Oberbegriff, die übrigen genannten Räume sind nur Beispiele. Definition: Raumgebilde (mit oder ohne Dach), das (mindestens auch) zum Betreten von Menschen bestimmt und mit (mindestens tlw. künstlichen Vorrichtungen zur Abwehr Unbefugter versehen ist.

Bsp.: abgetrennte Abteilungen innerhalb eines Gebäudes, eingezäunte Obstgärten, Wohnungen, Schiffe, Pkw.

Gebäude: ein durch Wände und Dach begrenztes, mit dem Erdboden fest (wenn auch nur durch eigene Schwere) verbundenes Bauwerk, das den Eintritt von Menschen gestattet und Unbefugte abhalten soll.

Tathandlungen

Einbrechen, Einsteigen, Eindringen und Verborgengehen in ein bzw. einem der genannten Objekte.

Einbrechen: gewaltsames Öffnen einer den Zutritt verwehrenden Umschließung von außen. Erforderlich ist die Aufwendung nicht ganz unerheblicher körperlicher Kraft, nicht dagegen Substanzverletzung.

Diebstahl

Einsteigen: Eindringen des Täters in den Raum auf außergewöhnliche Weise unter Überwindung von Hindernissen, die den Zugang nicht unerheblich erschweren.

Bsp: Hineinkriechen, Übersteigen einer Umfriedung, Hindurchzwängen durch eine enge, hindernde Zaunlücke oder Gartenhecke.

Eindringen mit einem falschen Schlüssel

Falsch ist jeder Schlüssel(auch elektronischer Art)der zur Tatzeit vom Berechtigten (noch) nicht oder nicht mehr zum Öffnen des betreffenden Verschlusses bestimmt ist. Maßgebend ist der Wille desjenigen, dem die Verfügungsgewalt über dem Raum zusteht.

Missbrauch echter Schlüssel: Der generelle Wille, dass andere Personen den Schlüssel nicht benutzen solle., macht einen Schlüssel nicht falsch. Gleiches gilt für den bloßen Verlust eines Schlüssels. Einer echter Schlüssel wird erst durch Entwidmung, also dem Entzug der Bestimmung zum Öffnen des betreffenden Verschlusses durch den Berechtigten, falsch. Die Entwidmung kann erst erfolgen sobald der Berechtigte den Diebstahl bzw. den Verlust bemerkt. Ein Dokumentieren nach außen ist nicht erforderlich.

Sich-verborgen-Halten in einem der oben genannten Objekte: Sich-Aufhalten in einem der genannten Räume. Wie der Täter in den Raum gelangt, ist unerheblich.

Zur Ausführung der Tat: Der Diebstahlsvorsatz muss schon zum Zeitpunkt des Einbrechens, Eindringens usw. vorgelegen haben.

Diebstahl

§ 243 I 2n Nr. 2 StGB

Sachen, die durch ein verschlossenes Behältnis oder eine andere Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert sind.

1. Behältnis: ein zur Aufnahme von Sachen, nicht aber von Menschen dienendes und sie umschließendes Raumgebilde.

Bsp.: Truhe, Schrank, Koffer, Warenautomat

verschlossen: wenn der Inhalt mittels einer techn. Schließeinrichtung oder auf andere Weise (z.B. durch Verschnüren) gegen den unmittelbaren ordnungswidrigen Zugriff von außen gesichert ist.

2. Besonders gesichert: wenn der spezifische Schutzzweck der Vorrichtung gegen die Wegnahme gerade der konkreten Sache gerichtet ist. Die Sicherung muss die Wegnahme nicht nur unerheblich erschweren.

Bsp.: Täter entwendet Geldkassette und bricht diese zu Hause auf.

Betrug

Betrug bezeichnet im Strafrecht Deutschlands ein **Vermögensdelikt**, bei dem der Täter in der Absicht **rechtswidriger Bereicherung** das Opfer durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen so täuscht, dass dieses sich selbst oder einen Dritten am Vermögen schädigt und damit *materiellen* Schaden zufügt.

Der Deutsche Bundesgesetzgeber hat dies in vielen Sanktionsnormen geregelt. An erster Stelle steht § 263 Strafgesetzbuch (StGB). Spezielle Strafvorschriften für Sonderfälle oder besonders gefährliche Taten schon im Vorfeld sind unter anderem der Versicherungsmissbrauch nach § 265 StGB (der schon im Vorfeld jeglicher Täuschung – also schon vor dem eigentlichen Versicherungsbetrug – allein das Beiseiteschaffen einer versicherten Sache unter Strafe stellt), der Kapitalanlagebetrug nach § 264a StGB und der Subventionsbetrug nach § 264 StGB, der nach EU-Richtlinien gestaltet wurde.

Besondere Betrugsform ist der Computerbetrug nach § 320a StGB, bei der kein Mensch, sondern eine Maschine „getäuscht“ wird. Während die Täuschung zum Erhalt von Sozialleistungen unter dem allgemeinen Betrugstatbestand fällt, ist die Täuschung gegenüber dem Finanzamt nach § 369 ff. Abgabenordnung (AO) insbesondere als Steuerhinterziehung gesondert geregelt.